

# Satzung

## des Tennisverein Langenhagen e.V. in der Fassung vom 04.04.2016

### § 1

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Tennisverein Langenhagen e.V. (TVL) wurde am 07.09.1977 als Tennisverein Langenforth e.V. (TVL) mit Sitz in Langenhagen gegründet.
2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Der Gerichtsstand ist Hannover.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports in allen Altersklassen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßiges Training und Veranstaltung von Wettkämpfen.
2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.

### §3

#### Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, der Kommune oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
4. Überschüsse eines Geschäftsjahres dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Anteile an Überschüssen. Eine Zahlung der Ehrenamtszuschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG an Mitglieder der Organe des Vereins ist gestattet. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4

#### Mitgliedschaft im Verein

1. Der Verein besteht aus
  - a. ordentlichen Mitgliedern
    - Aktive ab Vollendung d. 16. Lebensjahres
    - Fördernde
  - b. außerordentlichen Mitgliedern

- Jugendliche unter 16 Jahren
- Passive

c. Ehrenmitgliedern.

- Die Mitgliedschaft wird durch Antrag beim Vorstand und dessen Bestätigung erworben. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- Über eine Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag mit 2/3 Mehrheit.
- Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
  - Der Austritt -oder der Wechsel von aktiver zu passiver oder Fördermitgliedschaft- kann jederzeit schriftlich zum Ende eines Kalenderhalbjahres mit einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Monaten erfolgen. Bis zum Ende des Kalenderhalbjahres sind die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen dem Verein gegenüber zu erfüllen.
  - Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gehör zu gewähren. Wird auf Ausschluss erkannt, so ruhen die Mitgliedschaftsrechte mit sofortiger Wirkung. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung des eingeschriebenen Briefes die Anrufung des Schiedsgerichtes zulässig. Gegen den Beschluss des Schiedsgerichtes steht dem Mitglied die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

## **§ 5**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Jugendversammlung
- das Schiedsgericht

## **§ 6**

### **Mitgliederversammlung**

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- In der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen und Ehrenmitglieder des Vereins stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind unzulässig.
- Die Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von 3 Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- Bei Bedarf kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn 1/4 der Mitglieder dies schriftlich verlangen oder der Vorstand eine Einberufung beschließt.
- Der Mitgliederversammlung haben Vorstand und Kassenprüfer Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten. Der Vorstand hat den Haushaltsplan für das Geschäftsjahr vorzulegen. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

Der Mitgliederversammlung obliegt weiterhin

- die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
  - die Verabschiedung des Haushaltplanes für das Geschäftsjahr,
  - die Festsetzung der Beiträge gem. § 10,
  - die Wahl der Kassenprüfer,
  - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins,
  - die endgültige Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes,
  - Entscheidungen über Anträge, die der Mitgliederversammlung unterbreitet werden,
  - Wahl des Schiedsgerichtes.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
  7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, es sei denn, dass etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
  8. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
  9. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur verhandelt werden, wenn 2/3 der in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Mitglieder einverstanden sind.
  10. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§7**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins.
2. Der Vorstand besteht aus
  - a. dem Vorsitzenden
  - b. bis zu 2 stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. dem Schatzmeister
  - d. dem Schriftführer
  - e. dem Sportwart
  - f. dem Jugendwart
  - g. und bis zu 3 Beisitzern (die Aufgabenverteilung bleibt der Geschäftsordnung des Vorstandes vorbehalten).
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder im Vorstand können nur stimmberechtigte, volljährige Mitglieder sein.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Schatzmeister. Rechtsverbindliche Erklärungen werden von mindestens 2 dieser Personen abgegeben.
5. Scheiden Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Vorsitzenden, vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, so soll der Vorsitzende in Abstimmung mit dem Vorstand andere ordentliche Mitglieder kommissarisch einsetzen. Sie müssen

auf der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit bestätigt werden. Bis zur Bestätigung haben sie Stimmrecht im Vorstand.

6. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder.
7. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer und dem Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist.
8. Der Vorstand gibt sich nach jeder Neuwahl eine Geschäftsordnung.
9. Ein gewählter Vorstand bleibt auch nach Ablauf einer Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

## **§ 8**

### **Jugendversammlung**

1. Die Jugendversammlung umfasst alle jugendlichen Mitglieder des Vereins.
2. Vor jeder Mitgliederversammlung soll eine Jugendversammlung stattfinden. Sie ist vom Jugendwart entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung der Mitgliederversammlung einzuberufen und von ihm zu leiten.
3. Die Jugendversammlung schlägt ihren Kandidaten für das Amt des Jugendwartes vor. Dieser wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

## **§ 9**

### **Schiedsgericht**

1. Das Schiedsgericht ist zuständig bei internen Vereinsstreitigkeiten zwischen Vorstand und Mitgliedern und beim Ausschlussverfahren.
2. Das Schiedsgericht besteht aus einem Obmann und 2 Beisitzern sowie 2 Ersatzmitgliedern.
3. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.
4. Das Schiedsgericht wird, wie der Vorstand, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Das Schiedsgericht bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
5. Bei Anrufung des Schiedsgerichtes sind dem Antragsteller und dem Vorstand Gehör zu gewähren. Ist die Anrufung gemäß § 4 Abs. 4b. erfolgt, so gibt das Schiedsgericht seine Entscheidung mit Begründung dem Vorstand und dem Mitglied bekannt. Weicht die Entscheidung von der des Vorstandes ab und will der Vorstand seine Entscheidung aufrechterhalten, so hat er die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Das von der Entscheidung betroffene Mitglied ist zur Versammlung zu laden und hat Anspruch auf Gehör. Das Verfahren gilt auch für andere Streitigkeiten als den Ausschluss.

## **§ 10**

### **Beiträge**

1. Zur Durchführung seiner Ziele gemäß § 2 erhebt der Verein Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen, deren Höhen von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Umlagen sind ihrer Höhe nach auf das dreifache des jeweiligen Jahresbeitrags begrenzt. Grundlagen für die Beitragsbemessung sind u. a. das Lebensalter und der Status am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.
2. Bei Abstimmungen über die in Abs. 1 genannten Erhebungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Zusätzlich zu den unter Abs. 1 genannten Erhebungen hat jedes aktive Mitglied ab 14 Jahren eine festgelegte Anzahl von Arbeitsstunden je Kalenderjahr zu leisten. Nicht abgeleitete Arbeitsstunden sind dem Verein finanziell zu entschädigen. Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden sowie die Höhe der finanziellen Entschädigung für nicht geleistete Arbeitsstunden sind der Beitragsliste zu entnehmen. Über die Anzahl der Arbeitsstunden sowie die

Höhe der finanziellen Entschädigung für nicht geleistete Arbeitsstunden entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

4. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder oder Mitgliedergruppen von der Ableistung von Arbeitsstunden befreien. Diese Befreiung wird in der Beitragsliste veröffentlicht. Für die Befreiung von Arbeitsstunden ist die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
5. Ehrenmitglieder sind von den Erhebungen gem. Abs 1 und 3 befreit.

## **§ 11**

### **Kassenprüfungen**

1. Die beiden durch die Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins unmittelbar nach Ende des Geschäftsjahres zu prüfen und der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Die Kassenprüfer werden jeweils für 2 Jahre gewählt.

## **§ 12**

### **Auflösung des Vereins**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 4/5 der erschienenen Stimmberechtigten bei einer Mitgliederversammlung erforderlich unter der Bedingung, dass mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder, so ist die Abstimmung einen Monat später zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung desselben oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Langenhagen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.